

# Zugangs- und Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen

an der  
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport

vom 08.09.2022

**Hinweis zum Sprachgebrauch:**

Im Text wird aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen an der DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport.

## § 2 Bewerbung

(1) Voraussetzung für die Vergabe eines Studienplatzes an der DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport ist die form- und fristgerechte Bewerbung. Bewerbungsform und -frist werden von der Hochschule bestimmt und im Internet für den nächsten Zulassungstermin (Beginn des Sommersemesters 15.03. oder Beginn des Wintersemesters 15.09.) bekannt gemacht.

(2) Der Zulassungsantrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Originale in einer anderen Sprache als deutsch erstellt, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Hochschule kann erforderliche Bewerbungsunterlagen unter Setzung einer Ausschlussfrist nachfordern. Im Übrigen nehmen nicht form- und/oder nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen nicht am weiteren Verfahren zur Vergabe eines Studienplatzes teil.

## § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport ist eine allgemeine Studienberechtigung gemäß § 10 BerlHG oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG.

(2) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügt, kann ein fachfremdes, grundständiges Studium aufnehmen, wenn er seine Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachweist. Die Zugangsprüfung besteht aus der Anfertigung eines detaillierten Lebenslaufs und eines Motivationsschreibens, sowie aus einem mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsteil. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum wiederholt werden. Näheres zur Zugangsprüfung und deren Ausgestaltung regelt die zuständige Prüfungskommission des gewählten Studiengangs.

(3) Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung an keiner deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung oder der RO-DT gemäß dem Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung erbringen. Ein Nachweis über das Sprachniveau B2 GER ist dabei ausreichend. Der Sprachnachweis kann auch über Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, erbracht werden. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein. Ferner genügt ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist. In internationalen Studiengängen und bei kooperativen Studienmodellen, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache englisch ist, ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER ausreichend.

(4) Spezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Studiengänge regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO). Die jeweils zuständige Prüfungskommission der Studiengänge entscheidet über die Erleichterung oder Aussetzung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Härtefällen (z.B. bei Praktika oder der Feststellung sportlicher Eignung während der COVID-19-Pandemie).

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden kann. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird.

#### **§ 4 Zulassungszahl**

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) wird durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze übersteigt.

(2) Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach dem zeitlich letzten Datum des Vertragsschlusses bzw. des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

Die Bewerber erhalten die Zulassungsentscheidung in Textform.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zulassungsordnung von September 2020 außer Kraft.